



Satzung

§1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Der Basketballverband Rheinland e.V. (BVR) ist der Zusammenschluss aller basketballdreibenden und fördernden Vereine im Sportbund Rheinland.
- (2) Der BVR gliedert sich in die Kreise Koblenz und Trier. Änderungen der Kreisstruktur können durch Beschluss des Verbandsvorstandes bei Notwendigkeit vorgenommen werden. Die Mitgliedschaft der Vereine im Sportbund Rheinland bleibt bestehen.
- (3) Der BVR hat seinen Sitz in Koblenz und ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.

§2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Dem BVR obliegt die Pflege, Förderung und Verbreitung des Basketballsports im Rheinland auf der Grundlage des Amateurgedankens.
- (2) Er ist politisch, rassistisch und weltanschaulich neutral.
- (3) Dem BVR kommen vor allem folgende Aufgaben zu, soweit diese nicht von den Kreisen selbst in ihrem Bereich wahrgenommen werden:
 - (a) Die Interessenvertretung seiner Mitglieder nach außen, insbesondere gegenüber dem Sportbund Rheinland, dem Basketballverband Rheinland-Pfalz (BVRP) und dem Deutschen Basketball Bund (DBB).
 - (b) Die Regelung und Organisation des Spielbetriebs innerhalb des Verbandsgebiets.
 - (c) Die Aus- und Fortbildung von Übungsleitern und Schiedsrichtern, die Förderung des Nachwuchses und der Spitzensportler, die Förderung des Basketballsportes in den Schulen sowie die Beratung seiner Mitglieder und von Interessenten.
- (4) Der BVR verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

§3 Mitgliedschaft in anderen Verbänden

- (1) Der BVR ist Mitglied des Sportbundes Rheinland e. V. (SBR) und Basketballverbandes Rheinland-Pfalz e.V. (BVRP) und arbeitet im Einklang mit deren Satzungen und Ordnungen.

§4 Rechtsgrundlagen

- (1) Die Satzungen und Ordnung des BVR dürfen der Satzung und den Ordnungen des BVRP und des DBB nicht entgegenstehen. Abweichende und ergänzende Regelungen können nur in den von der Satzung und den Ordnungen des BVRP und des DBB vorgesehenen Fällen vorgenommen werden.
- (2) Die vom DBB und BVRP in eigener Zuständigkeit erlassenen Vorschriften sind für den BVR und seine Mitglieder bindend.

§5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied im BVR ist jeder dem Sportbund Rheinland angehörende basketballdreibende und –fördernde Verein.
- (2) Der BVR ist berechtigt, von seinen Mitgliedern Beiträge und Gebühren zu erheben.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, Anträge zu stellen, an Wahlen und Versammlungen teilzunehmen sowie die Leistungen des BVR in Anspruch zu nehmen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, Satzung, Ordnungen und Beschlüsse der Organe und Instanzen des BVR zu befolgen. Sie müssen ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem BVR, seinen Untergliederungen wie auch untereinander zur Vermeidung eines Ausschlusses vom Spielbetrieb nachkommen.

§7 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, durch Auflösung des Vereines oder Ausschluss, wobei bereits entstandene finanzielle oder sonstige materielle Verpflichtungen fortbestehen.

§8 Organe des BVR

- (1) Die Organe des BVR sind:
 - a. Der Verbandstag
 - b. Der Verbandsvorstand
 - c. Der Verbandsrechtsausschuss

§9 Verbandstag

- (1) Der Verbandstag ist die Mitgliederversammlung des BVR.
- (2) Er setzt sich aus den Vertretern der Vereine und den Mitgliedern des Verbandsvorstandes zusammen.
- (3) Die ordentlichen Mitglieder sind zur Teilnahme am ordentlichen und außerordentlichen Verbandstag verpflichtet. Das Fehlen wird mit einer Sonderumlage belegt, deren Höhe durch den Verbandstag festgelegt wird. Mitglieder ohne Teilnehmerausweise zum 31.12. eines Jahres sind von der Sonderumlage befreit.

§10 Ordentlicher Verbandstag

- (1) Der ordentliche Verbandstag findet alle zwei Jahre, in den Jahren in den kein BVRP-Verbandstag stattfindet (normalerweise in den ungeraden Jahreszahlen), an einem vom vorhergehenden Verbandstag zu bestimmenden Ort statt.
- (2) Er ist mindestens drei Wochen vorher schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit, Tagesordnung und einer Frist, binnen derer Anträge gestellt werden können, einzuberufen.
- (3) Mindestens sieben Tage vor dem ordentlichen Verbandstag sind die Berichte der Vorstandsmitglieder, die Haushaltsrechnung sowie die Anträge den Mitgliedern zuzuleiten.

§11 Außerordentlicher Verbandstag

- (1) Der außerordentliche Verbandstag kann jederzeit vom Verbandsvorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des BVR erfordert. Er muss binnen sechs Wochen einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder einen schriftlichen Antrag stellen.
- (2) Die Bestimmungen über den Verbandstag finden entsprechende Anwendung. Die Einladungsfrist beträgt jedoch zehn Tage.

§12 Aufgaben des Verbandstages

- (1) Der Verbandstag hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahmen der Berichte des Vorstandes, der Kassenprüfer und des Vorsitzenden des Rechtsausschusses
 - b. Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
 - c. Wahlen und Bestätigungen
 - d. Verabschiedung der Haushaltspläne
 - e. Beschlussfassung über Anträge

§13 Stimm- und Antragsrecht, Beschlussfähigkeit

- (1) Stimm- und antragsberechtigt sind die Vertreter der Vereine sowie die Mitglieder des Vorstandes. Letztere haben bei Entlastung des Vorstandes kein Stimmrecht.
- (2) Jeder Verein hat eine Grundstimme. Darüber hinaus erhält jeder Verein folgende zusätzliche Stimmen, die sich nach den vom DBB gemeldeten Teilnehmerausweisen zum Stichtag 31. Dezember des vergangenen Jahres richten:
 - a) 0 - 30 abgenommene Teilnehmerausweise = 0 Stimme
 - b) 31 - 60 = 1 Stimmen
 - c) 61 - 100 = 2 Stimmen
 - d) 101 - 200 = 3 Stimmen
 - e) 201 - 300 = 4 Stimmen
 - f) 301 - 400 = 5 Stimmen
 - g) über 401 = 6 Stimmen

Die auf eine Spielgemeinschaft (SG) entfallenden Stimmen werden auf die SG Vereine aufgeteilt. Der SG-Verantwortliche teilt dem BVR (Geschäftsstelle) drei Wochen vor dem Verbandstag mit, wie die SG-Stimmen auf die SG-Vereine verteilt werden.

- (3) Die Mitglieder des Vorstandes haben je eine Stimme. Sie können keinen Verein vertreten.
- (4) Jeder Anwesende kann nur einen Verein vertreten. Die Vertretungsberechtigung ist nachzuweisen.
- (5) Beschlussfähigkeit ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmen gegeben (außer bei Auflösung des BVR).
- (6) Der Verbandstag entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Satzungsänderungen und die Anerkennung der Dringlichkeit eines Antrages bedürfen der Zweidrittelmehrheit. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.

§14 Wahlen

- (1) Wählbar sind alle voll geschäftsfähigen Personen, die einem Mitgliedsverein angehören. Abwesende sind wählbar, wenn deren schriftliche Zustimmung zur Wahl vorliegt.
- (2) Gewählt ist der Bewerber, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§15 Protokoll, Verfahrensordnung

- (1) Über die Beschlüsse und Verhandlungen des Verbandstages ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und binnen acht Wochen nach dem Verbandstag den Mitgliedsvereinen und den Vorstandsvorstandsmitgliedern zuzustellen ist.

§16 Vorstandsvorstand

- (1) Der Vorstandsvorstand besteht aus:
 - a. Dem Vorsitzenden
 - b. Dem Kassenwart
 - c. Dem Lehrwart
 - d. die Kreisvorsitzenden der Kreise Koblenz und Trier (als geborene Mitglieder, durch Wahl auf dem jeweiligen Kreistag)
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; Ihre Amtszeit endet mit der Neuwahl des jeweiligen Amtsträgers.
- (3) Die Vereinigung von mehr als einem Vorstandsamt in einer Person ist nicht zulässig. Der Vorsitzende des Rechtausschusses darf kein Vorstandsamt bekleiden.

§17 Aufgabenbereiche

- (1) Die gesetzliche Vertretung des BVR (§ 26 BGB) erfolgt durch zwei Mitglieder des Vorstandes. Dabei muss der 1. Vorsitzende oder der Kassenwart beteiligt sein.
- (2) Der Vorstand leitet die Geschäfte des BVR, ist gegenüber dem Verbandstag verantwortlich und an dessen Beschlüsse gebunden.
- (3) Der Verbandsvorstand ist berechtigt, Mitglieder des Vorstandes oder sonstiger Gremien des BVR (außer des Rechtsausschusses) bei grober Pflichtverletzung von ihrer Tätigkeit zu entbinden, was die Einleitung eines Verfahrens vor dem Rechtsausschuss bedingt. Eine vorzeitige Ablösung von Mitgliedern des Rechtsausschusses ist lediglich auf Antrag des Verbandsvorstandes an einem ordentlichen oder außerordentlichen Verbandstag mit Zweidrittelmehrheit möglich.
- (4) Eine vorzeitige Ablösung des Verbandsvorstandes oder einzelner seiner Mitglieder ist weiterhin auf Grund eines Misstrauensantrages der Hälfte der Mitgliedsvereine möglich. Die Beschlussfassung kann nur auf einem ordentlichen oder außerordentlichen Verbandstag erfolgen und bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen.
- (5) Der Verbandsvorstand kann für anlässlich des Verbandstags nicht besetzte Vorstandsämter und für die während ihrer Amtszeit ausgeschiedenen Mitglieder des Vorstandes oder anderer Gremien des BVR Funktionsträger bestellen, die bis zum nächsten Verbandstag kommissarisch tätig sind.
- (6) Der Vorstand kann zu seiner Entlastung Ausschüsse und Kommissionen bilden. Des Weiteren kann er für besondere Aufgabengebiete Beauftragte benennen.
- (7) Für die Teilnahme am Online-Banking-Verfahren und der damit zusammenhängenden Abwicklung von Bankgeschäften kann der Verbandsvorstand im Innenverhältnis per Beschluss festlegen, welches der Vorstandsmitglieder die Zugangsberechtigung zum Online-Verfahren für den Verband erhält.

§18 Rechtsausschuss

- (1) Die Verbandsrechtsprechung wird von dem Rechtsausschuss nach der Satzung und den Ordnungen des DBB, des BVRP und des BVR ausgeübt. Die Zusammensetzung und Verfahrensweise des Rechtsausschusses richten sich nach den Bestimmungen der DBB-RO.
- (2) Der Rechtsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, den vier Beisitzern und zwei Ersatzbeisitzern.
- (3) Die Wahl des Vorsitzenden, der vier Beisitzern und zwei Ersatzbeisitzern erfolgt auf dem Verbandstag für zwei Jahre.
- (4) Die Mitglieder des Rechtsausschusses dürfen auf BVR-Ebene kein weiteres Wahlamt ausüben.

§19 Kassenprüfer

- (1) Die Kassenführung des BVR unterliegt der Prüfung, die jeweils im ersten Quartal des folgenden Geschäftsjahres erfolgen soll. Über das Ergebnis ist dem Verbandsvorstand und Verbandstag schriftlich zu berichten.
- (2) Der Verbandstag wählt zwei Kassenprüfer/-innen und eine/n Ersatzprüfer/-in auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Verbandsvorstand angehören. Sie sollen aus verschiedenen Kreisen kommen.

§20 Geschäftsführung

- (1) Zur Erledigung der Geschäfte des BVR ist eine Geschäftsstelle eingerichtet.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§21 Gliederung des BVR

- (1) Entsprechend § 1 Abs. 2 gliedert sich der BVR in zwei Kreise, die durch ihre Kreisvorsitzenden vertreten werden.
- (2) Die dem jeweiligen Kreis angehörenden Vereine wählen einen Kreisvorstand, dem der:
 - a. Kreisvorsitzende
 - b. Kreisjugendwart
 - c. Kreissportwart
 - d. Kreispressewart

e. Kreisschiedsrichterwart

angehören. §16 Satz 4 und 5 gelten entsprechend.

- (3) Der Kreisvorstand entscheidet im Rahmen der höherrangigen Ordnungen über die Durchführung der Spielrunden und den Schiedsrichtereinsatz auf Kreisebene. Die Spielleitung erfolgt durch Spielleiter, die vom Kreisvorstand eingesetzt werden.
- (4) Veranstalter der Spielrunden der A- und B-Klasse sowie der Bezirksliga ist der jeweils zuständige Kreis. Mit Einverständnis des Verbandsvorstandes können Vereine an Spielrunden eines anderen Kreises oder Bezirkes teilnehmen.
- (5) Der Austragungsmodus der Jugendspielrunden auf Kreisebene richtet sich nach dem jeweiligen Meldeergebnis.
- (6) Die Kreise erhalten vom BVR Zuschüsse zur Durchführung ihrer Aufgaben nach Maßgabe des BVR Haushaltsplanes.

§22 Kreistag

- (1) Oberstes Organ eines Kreises ist der Kreistag, der jährlich durchzuführen ist. Er soll vor dem BVR Verbandstag stattfinden.
- (2) Offizielle Teilnehmer sind die stimmberechtigten Vertreter der Mitgliedsvereine und die Mitglieder des Kreisvorstandes.
- (3) Für die Einberufung und Durchführung gelten die Bestimmungen über den Verbandstag entsprechend.

§23 Satzungen der Untergliederungen

- (1) Satzungen und Ordnungen der Untergliederungen dürfen denen des BVR, des BVRP und des DBB nicht entgegenstehen.

§24 Ehrungen

- (1) Die Verleihung von Verbandsauszeichnungen erfolgt nach den Bestimmungen der Ehrenordnung des Basketballverbandes Rheinland.

§25 Angestellte Mitarbeiter

- (1) Für nicht gewählte, sondern angestellte Mitarbeiter (Trainer, Geschäftsführer usw.) gelten die jeweiligen Dienstverträge.

§26 Beiträge

- (1) Die dem BVR angehörenden Vereine sind beitragspflichtig.
- (2) Die Art und Höhe der Beiträge wird durch den Verbandstag festgesetzt.

§27 Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des BVR kann nur durch einen ordnungsgemäß einberufenen Verbandstag erfolgen und muss als besonderer Punkt in der Tagesordnung enthalten sein. Sie bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Mitglieder.
- (2) Im Falle der Auflösung des BVR oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an den Sportbund Rheinland e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§28 Gültigkeit

- (1) Die Satzung und ihre Änderungen treten mit der Annahme durch den Verbandstag in Kraft.

*Angenommen durch den ordentlichen Verbandstag in Schweich am 23.04.1994 geändert
12.05.2006 (Koblenz), 16.05.2008 (Trier) und 09.06.2013 (Koblenz)*